**会员申请函 / Mitgliedschaftsantrag**

尊敬的留德中国物理学者学会(GCPD：Gesellschaft Chinesischer Physiker in Deutschland e.V.)理事会，我， 博士/先生/女士，自愿加入到贵会行列，遵从章程，特此提出申请，望审核批准。/ Sehr geehrter Vorstand der GCPD (Gesellschaft Chinesischer Physiker in Deutschland e.V.), ich, Dr./Herr/Frau , trete freiwillig und satzungsgemäß in die Reihen Ihrer Gesellschaft ein und stelle hiermit den Antrag auf Ich reiche hiermit meinen Antrag zur Prüfung und Genehmigung ein.

此致敬意 / Mit freundlichen Grüßen

申请人（签名）/ Antragsteller(Unterschrift)：

日期/地点 / Datum/Ort.：

附：申请人简介 / Anhang: Bewerberprofil

|  |  |
| --- | --- |
| 姓名 / Name, Vorname |  |
| 电邮 / Email |  |
| 其他联系方式（比如微信号或手机号）/Sonstige Kontaktdaten (z. B. WeChat oder Handynummer) |  |
| 工作单位/在读学校/ Unternehmen/ Universität |  |
| 专业方向/研究方向 / Fachliche Ausrichtung/Forschungsrichtung |  |
| 学位及获取年份 / Abschluss und Jahr des Erwerbs |  |
| 学位颁发机构 / Abschlussverleihende Institution |   |
| 当前工作/学习地区 / Aktueller Arbeits-/Studienort |  德国/中国/其他国家 Deutschland/China/andere Länder |
| 请于此简介您最为骄傲的成就（可选）/ Bitte beschreiben Sie hier Ihre stolzesten Erfolge (optional) |

**会员信息更新函 / Aktualisieren der Mitgliedschaftsinformationen**

尊敬的留德中国物理学者学会(GCPD：Gesellschaft Chinesischer Physiker in Deutschland e.V.)理事会，我，\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 博士/先生/女士，会员信息有所变动，望知悉。/ Sehr geehrter Vorstand der GCPD (Gesellschaft Chinesischer Physiker in Deutschland e.V.), ich, Dr./Hr./Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, möchte Sie über die Änderung der Mitgliedsdaten informieren.

此致敬意 / Mit freundlichen Grüßen

申请人（签名）/ Antragsteller(Unterschrift)：

日期/地点 / Datum/Ort.：

附：申请人简介 / Anhang: Bewerberprofil

|  |  |
| --- | --- |
| 姓名 / Name, Vorname |  |
| 电邮 / Email |  |
| 其他联系方式（比如微信号或手机号）/Sonstige Kontaktdaten (z. B. WeChat oder Handynummer) |  |
| 工作单位/在读学校/ Unternehmen/ Universität |  |
| 专业方向/研究方向 / Fachliche Ausrichtung/Forschungsrichtung |  |
| 学位及获取年份 / Abschluss und Jahr des Erwerbs |  |
| 学位颁发机构 / Abschlussverleihende Institution |  |
| 当前工作/学习地区 / Aktueller Arbeits-/Studienort | 德国/中国/其他国家 Deutschland/China/andere Länder |
| 请于此简介您最为骄傲的成就（可选）/ Bitte beschreiben Sie hier Ihre stolzesten Erfolge (optional) |

1. 此表仅用于留德中国物理学者学会会员申请入会和更新个人信息，以便学会更好地为会员服务；/ Dieses Formular dient ausschließlich der Beantragung der Mitgliedschaft und der Aktualisierung der persönlichen Daten von Mitgliedern der Chinesischen Gesellschaft der Physiker in Deutschland, damit die Gesellschaft ihre Mitglieder besser betreuen kann；
2. 学会已成立留德物理学者学会校友会，来服务和联络已回国或在他国的留德物理同仁，在国内或在他国的留德物理同仁可以填写会员申请函申请加入；/ Die Gesellschaft hat den Alumni-Verein der Gesellschaft Chinesischer Physiker in Deutschland gegründet, um Physikerkollegen, die nach China zurückgekehrt sind oder sich in anderen Ländern aufhalten, zu betreuen und mit ihnen in Kontakt zu treten. Physikerkollegen in China oder in anderen Ländern können die Mitgliedschaft beantragen, indem sie den Mitgliedsantrag ausfüllen;
3. 会员填好此表后，请发送到membership@gcpd.de；/ Mitglieder sollten dieses Formular nach dem Ausfüllen an membership@gcpd.de senden；
4. 请填写完整重要的信息，尤其是电子邮箱（电子邮件是学会与会员交流的主要渠道）、微信号、工作(学习)单位；/ Dass sie alle wichtigen Informationen ausfüllen, insbesondere E-Mail-Adresse (E-Mail ist der Hauptkommunikationskanal zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern), Mikro-Signal, Arbeits- (Studien-) Einheit;
5. 学会收到会员申请表或信息更新表后，审核后会发送确认信以及会费缴纳通知，并发送会员卡和会员编号；/ Dass die Gesellschaft nach Erhalt des Mitgliedsantrags oder des Formulars zur Aktualisierung der Informationen ein Bestätigungsschreiben sowie eine Mitteilung über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge versendet und nach Prüfung eine Mitgliedskarte und eine Mitgliedsnummer ausstellt;
6. 经2020年11月28日的会员大会投票决定，正式会员有每年缴纳10欧元会费义务。鉴于在国内会员已注销德国银行信息，国内会员暂不需缴纳会员费用，而只需参加学会国内活动时，AA制平摊相关活动费用;/ Wie auf der Mitgliederversammlung am 28. November 2020 beschlossen, sind ordentliche Mitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 10 Euro zu zahlen. Angesichts der Tatsache, dass die In-Country-Mitglieder ihre deutsche Bankverbindung gekündigt haben, sind die In-Country-Mitglieder bis auf weiteres nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, sondern nur zur gleichberechtigten Beteiligung an den Kosten relevanter Aktivitäten der Gesellschaft;
7. 根据欧盟《通用数据保护条例》，我们确保您的数据仅应用于会员服务，而不会被传递给第三方。您可以在14天内撤销这个申请，并可以在任何时候联系我们删除您的数据。/ In Übereinstimmung mit der EU Datenschutz-Grundverordnung stellen wir sicher, dass Ihre Daten nur für die Mitgliederservices verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie können diesen Antrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen und können sich jederzeit an uns wenden, um Ihre Daten zu löschen.

附：学会章程 / Anhang: Satzung des Vereins

**Satzung der Gesellschaft Chinesischer Physiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V.**

**§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen “Gesellschaft Chinesischer Physiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V.”.

(2) Er hat seinen Sitz in 2900 Oldenburg.

**§2 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins besteht in erster Linie in der Förderung und Verstärkung der wissenschaftlichen Kommunikation zwischen den Mitgliedern. Ferner verfolgt der Verein unmittelbar wissenschaftliche Zwecke, insbesondere durch

1.) Förderung des interdisziplinären Austausches unter chinesischenWissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland,

2.) Etablierung und Verbesserung des wechselseitigen Verkehrs zwischen chinesischen und deutschen Physikern und

3.) Herstellung der Kooperation und Durchführung der Zusammenarbeit des Vereins mit anderen nationalen und internationalen Institutionen.

**§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.

(2) Etwaige Gewinne aus Beiträgen, Zuwendungen und Vermögensbildungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. DieMitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweck mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende, oder verwaltende Aufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei der Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der §§ 51 ff A0.

**§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. FörderndeMitglieder sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. OrdentlicheMitglieder werden zu fördernden Mitgliedern, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verlassen, es sei denn, sie widersprechen dieser Regelung ausdrücklich. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Sämtliche Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Voraussetzung für der Erwerb der ordentlicher Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) DieMitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung eines Vereinsmitglieds, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) wirksam.

(3) Ein ordentliches oder ein förderndes Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1.) Bei Schädigung des Ansehens des Vereins.

2.) Bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins .

3.) Wenn der Jahresbeitrag oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

4.) Wenn andere, ähnlich wichtige Gründe vorliegen.

(4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder andere wichtige Gründe vorliegen. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließt dieMitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gibt es keine Möglichkeit des Einspruchs durch den Betroffenen.

**§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des. Geschäftsjahres fällig wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält.

(3) Ehrenmitglieder und förderndeMitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

**§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen, ist auf die ordentlichen Mitglieder des Vereins beschränkt. In den Vorstand oder in das Präsidium können nur ordentlicheMitglieder gewählt werden.

(2) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ist nicht übertragbar.

(3) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, so lange das Mitglied mit fälligen Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Das Stimmrecht ruht auch wahrend der Dauer eines Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt.

(4) Jedes Vereins-Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und sich satzungsgemäß zu verhalten.

**§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind dieMitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

**§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe vor Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiber gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1.) Entgegennahme der Jahresberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.

2.) Entlastung des Vorstandes.

3.) Wahl der Vorstandmitglieder nach Ablauf der Wahlperiode.

4.) Wahl der Kassenprüfer.

5.) Genehmigung des Haushaltsvorstandes für das folgende Haushaltsjahr.

6.) Verschiedenes.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung fuhrt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

(7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(8) DieMitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eineMehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Eine außerordentlicheMitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe des Zwecks stellen. Für die außerordentliche Mitgliedersammlung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

**§10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliedversammlung**

Die ordentlicheMitgliederversammlung hat insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

1.) DieWahl des Vorstande

2.) DieWahl des Präsidiums.

3.) DieWahl eines etwaigen Schiedsgerichts.

4.) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichts.

5.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

6.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

7.) Die Feststellung von Mitgliedschaftsbeiträgen und Umlagen und deren Änderung.

8.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

9.) Entscheidung über die eingereichten Antrage.

10.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

11.) Auflösung des Vereins.

**§11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister , dem Schriftführer und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten der Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

**§12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(3) Zur Vorstandsitzung ist mit einer Frist von 1 Woche zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet dieMehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Schriften sind aufzubewahren.

(6) DieMitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Ihnen werden die bei ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet.

(7) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Der Verein wird durch den Vorstand nur insoweit rechtsgeschäftlich verpflichtet, als Verbindlichkeiten eingegangen werden, die den Berag von 3.000, - - DM für den Einzelfall nicht überschreiben. Verbindlichkeiten über 3.000, -- DMbedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

**§14 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und bis zu 20 weiteren Mitgliedern.

(2) Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wieviele weitereMitglieder gewählt werden sollen.

(3) Das Präsidium hat ausschließlich beratende Funktion und wird erst nach Aufforderung durch den Vorstand tätig. Es berät den Vorstand.

1.) Bei der Empfehlung und Vorbereitung von Arbeitsplänen, Tagungen und Veranstaltungen.

2.) Bei der Aufbringung und Verteilung der Mittel für diese Arbeitspläne, Tagungen und Veranstaltungen.

3.) In weiteren Fällen, sofern der Vorstand dies wünscht.

(4) Das Präsidium ist mit einer einfache Mehrheit beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist gleichzeitig mit dem Vorstand mit einer Frist von einer Woche zu laden.

(5) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine Stellungnahme zu der Tätigkeit des Vorstandes abzugeben. Die Stellungnahme des Präsidiums bindet den Vorstand nicht.

**§15 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann, außer aufgrund gesetzlicher und behördlicher Anordnung, nur durch Beschluss einer eigenen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Beschließen mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Über das Verbleiben der Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist vom Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§16 Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

(1) Gerichtsstand des Vereins ist 2900 Oldenburg.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§17 Verschiedenes**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Rechtswirksamkeit ermangeln, soll die Satzung gleichwohl rechtswirksam sein und an der Stelle der rechtswirksamen Bestimmungen dasjenige gelten, was in rechtswirksamer Form den erklärten und niedergelegten Wollen des Vereines am nächsten kommt.

Unterschrieben am 01.01.1991 durch Herren LU Bo, ZHANG Yonghang, LI Ruicheng, LI Baowen, JIA Xinan, WANG Hexin, CHANG Qing

Bemerkung:

Der Verein Gesellschaft Chinesischer Physiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V., 2900 Oldenburg, wurde am 22. April 1991 durch Rechtsanwalt und Notar, Herren Klaus Weigmann und Holger Barelmann, unter Nr. 1961 in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

2900 Oldenburg, 22.4.1991

- Vereinsregister -